



Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

1. Anmeldung

1.1 Anmeldungen sind für den Aussteller verbindlich. Mit Zusendung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulare („Ausstellieranmeldung“ und „Dienstleistungsformular“) erklärt der Aussteller gegenüber der CMT Cottbus Congress, Messe & Touristik GmbH (im Folgenden Veranstalter) verbindlich an der Veranstaltung teilnehmen zu wollen.

1.2 Durch den Aussteller auf den Anmeldungen oder in einem ergänzenden Schreiben erklärte Vorbehalte oder in den Formular-texten vorgenommene Änderungen gelten als nicht geschrieben und werden bei der Bearbeitung der Anmeldung nicht beachtet.

1.3 Gehen vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil für die Messe / Ausstellung entsprechen als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung des Ausstellers nach billigem Ermessen. Der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zulassung kann deshalb mehrere Monate betragen.

2. Bestätigung der Anmeldung

2.1 Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen oder Anbietergruppen beschränken.

2.2 Erhält der Aussteller nach seiner Anmeldung eine Bestätigung über den Eingang seiner Anmeldung, stellt diese Anmeldebestätigung noch keine Zulassung zur Veranstaltung und auch keine Bestätigung der vom Aussteller gewünschten Größe der Ausstellungsfläche oder von Platzierungswünschen dar. Bestätigt wird in einem solchen Fall lediglich der Eingang der Anmeldung beim Veranstalter.

3. Abstimmung der Platzierung

3.1 Ein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einer bestimmten Halle oder in einem bestimmten Hallenbereich oder auf einer entsprechenden Außenfläche besteht nicht. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet.

3.2 Soweit in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ kein abweichendes Verfahren festgelegt ist, erhält der Aussteller nach Ablauf der Anmeldefrist und Prüfung aller eingegangenen Teilnahmeanträge zunächst einen Platzierungsvorschlag (Plan mit eingezeichneter Standfläche) zugesandt. Die Platzierung der Standfläche erfolgt durch den Veranstalter aufgrund der Zugehörigkeit der vom Aussteller angemeldeten Ausstellungsgegenstände zu einem Ausstellungsthema innerhalb der Veranstaltung. Die Zuteilung richtet sich im Übrigen nach den vorhandenen Räumlichkeiten, Flächen, Bedürfnissen und Möglichkeiten des Veranstalters und nach der vom Veranstalter nach freiem Ermessen vorzunehmenden Themengliederung, nicht jedoch nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Die Zusendung des Platzierungsvorschlags stellt noch keine Zulassung zur Veranstaltung dar.

3.3 Ist der Aussteller mit dem Platzierungsvorschlag des Veranstalters nicht einverstanden kann er innerhalb von sieben Tagen gegenüber dem Veranstalter widersprechen. In diesem Fall versucht der Veranstalter gegebenenfalls vorhandene Alternativen mit dem Aussteller abzustimmen.

4. Zulassung zur Veranstaltung

4.1 Über die Teilnahme an der Messe / Ausstellung entscheidet der Veranstalter durch „Zulassung“ des Ausstellers.

4.2 Die Zulassung erfolgt erst nach Abstimmung der Platzierung und nach Ablauf der siebentägigen Widerspruchsfrist. Mit der schriftlichen Erklärung der Zulassung kommt der Vertrag mit dem Aussteller über die Teilnahme an der Messe / Ausstellung zustande.

4.3 Weicht der Inhalt der Zulassung ausnahmsweise vom Inhalt des Platzierungsvorschlags nach Größe, Maß oder Typ ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht unverzüglich bis spätestens sieben Tage nach Zulassung gegenüber dem Veranstalter widerspricht. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Veranstaltung zeitlich oder räumlich verlegt werden muss; an die Stelle der Zulassung tritt dabei die entsprechende Änderungsmitteilung des Veranstalters.

4.4 Hat der Veranstalter vor der Zulassung dem Aussteller keinen Platzierungsvorschlag angeboten und wird dem Aussteller eine von seiner Anmeldung abweichende Ausstellungsfläche nach Größe, Maß oder Typ der Standfläche (z.B. Reihenstand statt Eckstand) zugeteilt oder wird seine Standfläche im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich geändert, ist der Aussteller berechtigt unverzüglich bis spätestens sieben Tage nach Zugang der Mitteilung schriftlich gegenüber dem Veranstalter den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Ein Rücktritt in elektronischer Form per Fax oder E-Mail ist nur wirksam, wenn er fristgerecht erfolgt und anschließend auch in Schriftform dem Veranstalter ohne schuldhaftes Zögern zugestellt wird.

4.5 Erfolgt im Fall der Ziffer 4.4 eine Verringerung oder Vergrößerung der Standfläche oder eine Änderung des Standtyps (z.B. Reihenstand statt Eckstand) ohne dass der Aussteller den Rücktritt erklärt, wird der Unterschiedsbetrag zur ursprünglich beantragten Standfläche zurückerstattet bzw. nachgefordert. Ist die Standfläche aus einem von dem Veranstalter nicht zu vertretenden Grund nicht verfügbar, so wird der Aussteller unverzüglich benachrichtigt und erhält alle geleisteten Zahlungen zurückerstattet.

4.6 Die Zulassung zur Messe / Ausstellung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, das angemeldete Unternehmen und die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen. Produkte, die nicht der Ausstellungsnummernkatalog bzw. dem Warenverzeichnis entsprechen, dürfen nicht ausgestellt werden.

4.7 Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

4.8 Aussteller die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, können von der Zulassung zur Messe / Ausstellung ausgeschlossen werden.

5. Gemeinschaftsaussteller, Mitaussteller

5.1 Aussteller dürfen die ihnen überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zur kommerziellen Nutzung zugänglich machen.

5.2 Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller kann nur in Ausnahmefällen erfolgen und unterliegt einer besonderen Gebühr. Konzernfirmen und Tochtergesellschaften gelten als Mitaussteller. In der Anmeldung ist ein gemeinschaftlicher Ausstellungsvertreter zu benennen, der gegenüber dem Veranstalter zur Entgegennahme und Abgabe aller rechtsverbindlichen Erklärungen im Namen aller Mitaussteller bevollmächtigt ist. Für die Zulassung von Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen gelten im Übrigen die allgemeinen und besonderen Teilnahmebedingungen, die Hausordnung und die Technischen Richtlinien der Messe Cottbus uneingeschränkt.

5.3 Mitaussteller haften gegenüber dem Veranstalter als Gesamtschuldner.

5.4 Nimmt der Aussteller einen Mitaussteller oder ein zusätzlich vertretenes Unternehmen ohne ausdrückliche Zulassung des Veranstalters auf, ist dieser berechtigt, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos zu kündigen und die Standfläche auf Gefahr und Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.

6. Beteiligungspreis, Zahlungsbedingungen, Pfandrecht

6.1 Die Höhe des Beteiligungspreises für die Ausstellungsfläche, die entstehenden Nebenkosten und die Zahlungsweise sind den Besonderen Teilnahmebedingungen sowie der „Ausstelleranmeldung“ und dem „Dienstleistungsformular“ zu entnehmen.

6.2 Soweit in den Besonderen Teilnahmebedingungen keine abweichende Regelung getroffen ist erhält der Aussteller mit oder unmittelbar nach der Zulassung eine Rechnung, die zur Hälfte (50%) sofort ohne Abzug fällig ist. Ein Anspruch auf Zuteilung einer Ausstellungsfläche besteht erst nach Eingang der Anzahlung auf Konto des Veranstalters. Der Restbetrag der Rechnung ist bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung auf Konto des Veranstalters zu zahlen. Später fakturierte Rechnungen sind zu 100% sofort ohne Abzug fällig. Die termingerechte Zahlung ist eine „wesentliche Vertragspflicht“ des Ausstellers. Wird die Zahlung nicht termingerecht vorgenommen, kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten und den Beteiligungspreis als Schaden geltend machen.

6.3 Sämtliche während der Veranstaltung zusätzlich beauftragten Leistungen und entstandenen Kosten sind vom Aussteller vor Ort sofort in bar zu bezahlen.

6.4 Die Entgelte sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei und in Euro zu begleichen.

6.5 Zur Sicherung seiner Forderung behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird – außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht übernommen.

7. Rücktritt, Widerruf der Zulassung, Ausschluss von Gegenständen

7.1 Soweit in diesen Vertragsbestimmungen nicht anders festgelegt hat der Aussteller abgesehen von den zwingenden gesetzlichen Rücktrittsrechten kein Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten oder ihn zu kündigen.

7.2 Erklärt der Aussteller er werde die angemietete Standfläche nicht belegen, oder erklärt er den Rücktritt bzw. die Kündigung des Vertrags, so ist der Veranstalter unabhängig davon, ob dem Aussteller ein solches Recht zusteht, berechtigt, über die gemietete Fläche anderweitig zu verfügen. Steht dem Aussteller kein zwingendes gesetzliches oder vertraglich vereinbarte Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu, bleibt der Aussteller zur Zahlung des Beteiligungspreises verpflichtet. Der Veranstalter muss sich lediglich den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs der Standfläche erlangt. Die Pflicht des Ausstellers, den Beteiligungspreis zu bezahlen, bleibt bestehen, wenn der Veranstalter um den Eindruck einer Standlücke zu vermeiden, die Ausstellungsfläche einem Dritten überlässt, den er ansonsten auf einer anderen Standfläche platziert hätte, oder wenn der Veranstalter die gemietete Fläche so ausstattet, dass sie nicht als freie Standfläche sichtbar ist.

7.3 Gelingt dem Veranstalter eine anderweitige Vermietung der Standfläche an einen Aussteller, den er auf keiner anderen freien Standfläche hätte platzieren können, so behält er gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Aussteller einen pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe von 25% des Beteiligungspreises, mindestens jedoch EUR 250,00. Das Recht des Veranstalters einen weitergehenden Aufwendungsersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Aufwendungsersatzes fordern, wenn er nachweist, dass dem Veranstalter nur geringere Aufwendungen entstanden sind.

7.4 Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe oder Belegung der Standfläche berechtigt,

- im Falle der Nichtzahlung des Beteiligungspreises zu den festgesetzten Terminen und der Aussteller eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt
- wenn der Stand nicht rechtzeitig, bis spätestens 15.00 Uhr am Vortag der Eröffnung der Veranstaltung belegt ist und kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt
- die Voraussetzung für deren Erteilung seitens des angemeldeten Ausstellers nicht mehr gegeben sind oder wenn dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten
- gegen sicherheitstechnische Messe- und Ausstellungsbestimmungen verstoßen wird, das Abstellen der Mängel verweigert wird oder der Aussteller dazu nicht in der Lage ist

Im Falle des Widerrufs der Zulassung greift ebenfalls die vorstehend in Ziffer 7.2 und 7.3 beschriebene Kostentragungspflicht des Ausstellers.

7.5 Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht genannt waren, die gegen gesetzlich Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen oder die sich als belästigend oder gefährdend erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers.

8. Höhere Gewalt, Pandemiebedingte Einschränkungen

8.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann. Höhere Gewalt berechtigt die Vertragsparteien zur Anpassung des Vertrags, und soweit dies unzumutbar ist, zum Rücktritt vom Vertrag. Der Rücktritt ist unverzüglich unter Angabe aller Umstände, welche die Unzumutbarkeit begründen, gegenüber der anderen Vertragspartei in Textform zu erklären.

8.2 Der Veranstalter ist im Falle Höherer Gewalt zusätzlich berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder einzuschränken sowie vorübergehend oder endgültig zu schließen. Der Aussteller hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hieraus entstehenden Schäden.

8.3 Der Veranstalter ist im Fall der Absage der Veranstaltung oder im Fall des Rücktritts nach Ziffer 8.1 berechtigt, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten und Aufwendungen vom Aussteller zu verlangen. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote bestimmt sich nach der Summe aller auf Seiten des Veranstalters bereits entstanden Kosten und Aufwendungen, geteilt durch die Anzahl der Aussteller unter Beachtung der gebuchten, jeweiligen Standgröße. Der Veranstalter ist berechtigt, anstelle einer konkreten Abrechnung,

eine Pauschale vom Aussteller zu verlangen, die der Höhe nach auf 30 Prozent des vereinbarten Beteiligungspreises begrenzt ist.

8.4 Die vorstehenden Regelungen der Ziffern 8.1 bis 8.3 gelten entsprechend für Verträge (Ausstelleranmeldungen), die während der Covid-19-Pandemie geschlossen werden und für die noch nicht absehbar ist, welche behördlichen und gesetzlichen Anforderungen zum Zeitpunkt des geplanten Veranstaltungstermins gelten.

9. Haftung, Freistellung, Verjährung, Vertraulichkeit

9.1 Dem Aussteller obliegt innerhalb seiner Standfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber Jedem, der seinen Messestand aufsucht. Die „Technischen Richtlinien der Messe Cottbus“ enthalten hierzu die zu beachtenden Mindeststandards. Die Haftung des Ausstellers für Schäden, die durch ihn, durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch etwaige Mitaussteller verursacht werden, bestimmt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB. Für mietweise überlassene neuwertige Gegenstände haftet der Aussteller vom Zeitpunkt der Überlassung bis zur Rückgabe / Abholung bei Verlust oder irreparabler Beschädigung von Mietsachen in Höhe des Neuwertes (Neuwerterersatz) und nicht auf Ersatz des Zeitwertes.

9.2 Der Aussteller stellt den Veranstalter unwiderruflich von allen gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüchen Dritter frei, soweit sie darauf beruhen, dass die Ausstellungsfläche des Ausstellers, seine Tätigkeit, seine Produkte, deren geistiger Inhalt oder seine Standwerbung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

9.3 Verletzt der Veranstalter wesentliche Vertragspflichten, so ist seine Schadensersatzpflicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Schadensersatzansprüche wegen zu vertretenden Pflichtverletzungen, die keine wesentlichen Vertragspflichten betreffen, sind ausgeschlossen, es sein denn sie beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder auf vorsätzlich schuldhaftem Verhalten des Veranstalters und/oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

9.4 Der Veranstalter haftet nicht für Verlust oder Diebstahl von Ausstellungsgut, Standbauten oder Standeinrichtungen. Der Aussteller kann sich gegen Entgelt durch Beauftragung einer vom Veranstalter zugelassenen, professionellen Standbewachung vor Verlust und Diebstahl schützen.

9.5 Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche sind innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Messe beim Veranstalter schriftlich geltend zu machen. Sollten Mängel oder Störungen während der Laufzeit der Veranstaltung auftreten, müssen diese dem Veranstalter unverzüglich mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung entsprechender Ansprüche ausgeschlossen.

9.6 Ansprüche des Ausstellers verjähren innerhalb von drei Monaten, es sei denn die Haftung des Veranstalters resultiert aus vorsätzlichem Verhalten. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für deliktische Ansprüche, Arglist und schuldhaftes Unmöglichkeit bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt.

9.7 Soweit die Haftung der Messe Cottbus beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Abtretung, Aufrechnung

10.1 Die Abtretung von Ansprüchen des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter oder seinen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen durch den Aussteller ist ausgeschlossen.

10.2 Dem Aussteller steht das Recht zur Aufrechnung von Forderungen gegenüber dem Veranstalter nur dann zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Aussteller diesem Personenkreis nicht angehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

11. Genehmigungen, Rechte

11.1 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass er für seine Tätigkeit, Angebote, Produkte, Materialien, Standwerbung und seine Beschäftigten am Ausstellungsstand die erforderlichen Genehmigungen, Rechte und Bescheinigungen besitzt sowie die geltenden gesetzlichen Vorschriften einhält. Die „Technischen Richtlinien der Messe Cottbus“ enthalten auch hierzu ergänzende Festlegungen. Sie sind als Vertragsbestandteil durch den Aussteller zwingend zu beachten.

11.2 Der Aussteller stellt den Veranstalter unwiderruflich von allen gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass sein Ausstellungsstand, seine Tätigkeit, seine Produkte, Materialien und seine Standwerbung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

12. Datenschutz, Vertraulichkeit

12.1 Personenbezogene Daten die der Aussteller im Zuge der Anmeldung und weiteren Vertragsabwicklung dem Veranstalter mitteilt werden unter Berücksichtigung der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-Neu) und des Telemediengesetzes (TMG) der Bundesrepublik Deutschland im automatisierten Verfahren gespeichert. Die Ausstellerdaten nutzt der Veranstalter insbesondere:

- zur Abwicklung der Geschäftsprozesse mit dem Aussteller
- für die Zusendung veranstaltungsbegleitender Angebote
- zur Information vor und nach der Veranstaltung

12.2 Selbstverständlich steht es jedem Aussteller frei schriftlich gegenüber dem Veranstalter zu erklären, dass er die Zusendung weiterer Informationen über Folgeveranstaltungen nicht wünscht.

12.3 Vertrauliche Informationen sind alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien, die der Aussteller direkt oder indirekt vom Veranstalter im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung erhält, einsieht oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.

12.4 Der Aussteller verpflichtet sich, alle ihm direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden.

12.5 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Information durch Beschluss eines Gerichts, Anordnung einer Behörde oder ein Gesetz besteht.

12.6 Der Aussteller wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die Mitarbeiter oder sonstige Dritte weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit im Rahmen der Durchführung der Messe erhalten müssen.

12.7 Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit gilt nach Beendigung der Veranstaltung fort.

12.8 Überlassene Dateien und Datenträger sind zu löschen. Der Aussteller haftet für alle Schäden die dem Veranstalter durch Verletzung dieser vertraglichen Pflichten entstehen.

13. Standgestaltung, Exponate, Standbau

13.1 Die Gestaltung des Standes ist unter Einhaltung aller Vertragsbedingungen Sache des Ausstellers. Dabei muss der Ausstellungsstand dem Gesamteindruck der Ausstellung angepasst sein. Der Veranstalter kann die Vorlage maßgerechter Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen.

13.2 Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen sich in der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellers befinden und alle für das Produkt gesetzlich vorgeschrieben Zulassungen, Bescheinigungen, Kennzeichnungen besitzen. Insbesondere die Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes sind zu beachten. Beschreibungen und Prospekte der auszustellenden Exponate bzw. der zu präsentierenden Dienstleistungen sind auf Verlangen dem Veranstalter einzureichen.

13.3 Ausstellungsstände müssen in sicherheits- und brandschutztechnischer Hinsicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und den darauf beruhenden „Technischen Richtlinien der Messe Cottbus“ entsprechen. Der Aussteller erhält die „Technischen Richtlinien der Messe Cottbus“ auf Anforderung zugesandt, wenn sie den Teilnahmebedingungen nicht bereits beigelegt waren. Die Unterlage steht zudem unter www.cmt-cottbus.de/aussteller/ als Download zur Verfügung. Auf Grundlage dieser Bestimmungen ist der Aussteller für seinen Standaufbau und die Stand-

gestaltung selber verantwortlich. Der Veranstalter kann verlangen, dass Verstöße gegen die „Technischen Richtlinien der Messe Cottbus“ unverzüglich beseitigt werden. Ebenso kann der Veranstalter vom Aussteller die Beseitigung von Ausstellungsgut verlangen, das durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen oder durch sein Aussehen eine erhebliche Störung des Messebetriebes oder eine Gefährdung der Sicherheit von Ausstellern und Besuchern herbeiführen kann. Bei anhaltenden Verstößen kann die Schließung eines Ausstellungsstandes auf Kosten des Ausstellers angeordnet und durchgesetzt werden. Hinweise auf Messebauunternehmen, die die Standgestaltung übernehmen und Einrichtungsgegenstände vermieten, werden auf Anfrage durch den Veranstalter erteilt. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau durch den Aussteller beauftragten Firmen sind dem Veranstalter auf Anforderung bekannt zu geben.

13.4 Durch die Gestaltung eines Standes dürfen die Nachbarstände und Gänge nicht in ihrer Sicht und Begehbarkeit behindert werden. Als Minimalanforderung an die Standgestaltung ist eine Standbegrenzung an allen geschlossenen Seiten der Standfläche anzubringen. Die Rückwände des Messestandes müssen neutral und ohne Werbung gestaltet sein. Vorhandene Pfeiler, Wandvorsprünge, Feuerlöscheinrichtungen, Verteilerkästen und vergleichbare technische Einrichtungen in den Hallen können Bestandteile von zugeteilten Standflächen sein. Ihre Beseitigung ist ausgeschlossen. Einwendungen hiergegen können nicht erhoben werden.

13.5 Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbau-Endtermin abgeschlossen sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig.

13.6 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzungen für die Stände (über 2,5 m) bedarf der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsstücken (>500 Kg Flächenlast/qm), für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden.

13.7 Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.

13.8 Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe oder Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit Personal besetzt sein.

13.9 Nach Beendigung der Messe / Ausstellung ist der Grundaufbau, soweit er vom Veranstalter erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden hat der Aussteller zu ersetzen.

13.10 Ausstellungsgüter, die sich nach dem Abbau-Endtermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und auf Lager genommen werden

14. Standversorgung

14.1 Anträge des Ausstellers für Strom, Wasser, Telekommunikation usw. können nur berücksichtigt werden, wenn die Bestellungen auf den vom Veranstalter übermittelten Vordrucken termingerecht eingehen. Für eine ausreichende allgemeine Grundbeleuchtung in der Halle ist gesorgt. Der Aussteller kann aber zusätzliche Installationen durch die vom Veranstalter zugelassenen Vertragsfirmen auf seine Kosten und Rechnung anbringen lassen, soweit dies technisch möglich ist.

14.2 Mit der Installation der technischen Einrichtungen dürfen aufgrund sicherheits- und elektrotechnischer Anforderungen nur die vom Veranstalter zugelassenen Vertragsfirmen betraut werden.

15. Bewachung

15.1 Eine allgemeine Bewachung / Bestreifung des Messegeländes und der Hallen erfolgt durch Beauftragte des Veranstalters. Der Veranstalter übernimmt jedoch keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Besitz oder Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden.

15.2 Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten ist generell Sache des Ausstellers. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten.

15.3 Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden. Für eine zusätzliche Standbewachung kann sich der Aussteller auf eigene Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen. Dem Aussteller wird empfohlen, eine Ausstellungsversicherung für Beschädigungen und soweit möglich gegen Verlust, bezogen auf den Neuwert abzuschließen.

16. Werbung

16.1 Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

16.2 Lautsprecherwerbung und Diapositiv-, Film-, oder Videovorführungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung von Exponaten lärmerzeugend ist.

16.3 Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe- / Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

16.4 Bei Wiedergabe von mechanisch vervielfältigter Musik ist es Sache des Ausstellers, die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die GEMA-Gebühren hierfür zu tragen.

16.5 Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Messegelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Messestandes ist grundsätzlich nicht gestattet. Es bedarf stets der vorherigen Erlaubnis des Veranstalters. Dies gilt auch für das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes.

16.6 Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

17. Direktverkauf

17.1 Der Direktverkauf ist nur nach Maßgabe der Besonderen Teilnahmebedingungen gestattet. Die Verkaufsobjekte sind mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen.

17.2 Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des Ausstellers.

18. Ausstellerausweise

18.1 Nach vollständiger Bezahlung des Beteiligungspreises erhält jeder Aussteller die in den Teilnahmebedingungen für die jeweilige Veranstaltung bezeichnete Anzahl kostenfreier Ausstellerausweise.

18.2 Während des Auf- und Abbaus besteht keine Ausweispflicht. Bei Missbrauch von Ausweisen wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Die Erteilung eines Hausverbots behält sich der Veranstalter vor.

19. Reinigung, Umweltschutz

19.1 Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge.

19.2 Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller, sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom Veranstalter eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung.

19.3 Der Aussteller ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet sowie zur Verwendung von umweltfreundlichem und recyclingfähigem Verpackungs-, Dekorations- und Prospektmaterial. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der Aussteller daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mitzutragen.

20. Fotografieren

20.1 Der Veranstalter ist unbeschadet der Rechte Dritter berechtigt Fotografien, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder das Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

20.2 Für Aufträge zum Fotografieren oder für Videoaufnahmen des Ausstellungsstandes gegen Entgelt stehen dem Aussteller die vom Veranstalter zugelassenen und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Fotografen bzw. Agenturen zur Verfügung. Aufnahmen vor Beginn und nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten dürfen nur an diese Autorisierten vergeben werden; andere erhalten um diese Zeit keinen Einlass.

20.3 Alle Personen, welche die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch diese Besonderen Teilnahmebedingungen sowie die Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Aufnahmen der Teilnehmer und Besucher von Veranstaltungen können, ohne dass es einer Einwilligung des Betroffenen bedarf, nach der Vorschrift des § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) veröffentlicht werden.

21. Hausrecht, Zuwiderhandlungen

21.1 Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstaussweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Die Aufenthaltsdauer für Aussteller, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung. Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

21.2 Verstöße gegen die allgemeinen und besonderen Teilnahmebedingungen und gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers.

22. Bekämpfung der Marken- und Produktpiraterie

22.1 Der Aussteller ist verpflichtet, die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter zu beachten. Für den Fall, dass der Aussteller in ordnungsgemäßer Weise darauf hingewiesen wird, dass er durch das Ausstellen oder Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen bzw. durch eine werbliche Darstellung oder in anderer Weise die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter verletzt, verpflichtet sich der Aussteller im Voraus, die betreffenden Gegenstände vom Stand zu entfernen.

22.2 Ist einem Aussteller durch gerichtliche Entscheidung eines deutschen Gerichts (Urteil, Beschluss) das Ausstellen oder Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen bzw. deren werbliche Darstellung untersagt, und weigert sich der Aussteller, der gerichtlichen Entscheidung Folge zu leisten und das Ausstellen oder Anbieten dieser Produkte oder Dienstleistungen bzw. deren werbliche Darstellung auf dem Messestand zu unterlassen, so ist der Veranstalter, solange die gerichtliche Entscheidung nicht durch eine in einem Rechtsmittelverfahren ergangene, spätere Entscheidung aufgehoben ist, berechtigt, den Aussteller von der laufenden Veranstaltung und/oder von zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen. Eine Rückerstattung des Beteiligungspreises (ganz oder teilweise) erfolgt in diesem Fall nicht. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidung zu überprüfen. Ein Rechtsanspruch auf Ausschluss des von der gerichtlichen Entscheidung betroffenen Ausstellers besteht nicht.

22.3 Wird die gerichtliche Entscheidung, aufgrund derer der Ausschluss erfolgt ist, durch eine in einem Rechtsmittelverfahren ergangene spätere gerichtliche Entscheidung aufgehoben, so steht dem aufgrund der früheren gerichtlichen Entscheidung zu Recht ausgeschlossenen Aussteller gegenüber dem Veranstalter kein Schadensersatzanspruch zu.

22.4 Sofern ein Gremium für Geistiges Eigentum (Intellectual Property Panel) im Einverständnis mit dem Veranstalter tätig ist, sind dessen Mitglieder jederzeit berechtigt, den Stand des Ausstellers zu betreten und die auf dem Stand ausgestellten Exponate daraufhin zu untersuchen, ob durch sie gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder Wettbewerbsrechte verletzt werden.

23. Nebenabreden, Salvatorische Klausel

23.1 Mündliche Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich von beiden Seiten unterschrieben oder bestätigt sind.

23.2 Sollten einzelne Bestimmungen in den Anmeldeunterlagen, den allgemeinen oder besonderen Teilnahmebedingungen oder in den Technischen Richtlinien der Messe Cottbus unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

24. Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

24.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter, deren Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem Aussteller bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits, kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.

24.2 Erfüllungsort ist Cottbus. Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist für beide Seiten der Ort, an dem der Veranstalter seinen Sitz hat, sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder entweder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland oder an einen unbekannten Ort verlegt. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers einzuleiten.